

**Höchstpreise für Zwetschlen.**

Mittels einer Verordnung des niederösterreichischen Statthalters wird bestimmt:

Beim Kleinverkauf von Zwetschlen inländischer Herkunft in frischem Zustand dürfen im Gemeindegebiet von Wien bis auf weiteres die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: für 1 Kilogramm Tafelzwetschlen 64 Heller. Als Tafelzwetschlen gelten reife, ausgefärbte, unbeschädigte, gleichmäßig gut entwickelte Früchte. Für 1 Kilogramm anderer Zwetschlen 58 Heller.

Beim Kleinverkauf von Dauerware inländischer Herkunft, die aus Zwetschlen hergestellt wird, dürfen im Gemeindegebiet von Wien bis auf weiteres die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: für 1 Kilogramm gut getrockneter rauchfreier und haltbarer Dörzwetschlen, und zwar 105stüchtige und bessere Ware 1.60 Kronen, 106- bis 130stüchtige Ware 1.56 Kronen, über 130stüchtige Ware 1.50 Kronen, Brauware 1.20 Kronen. Diese Bestimmungen finden auf die sogenannten Prünellen keine Anwendung.

Für 1 Kilogramm Zwetschenmus (Bovidl), und zwar für gut gekochte, kern- und brandfreie, aus frischen Zwetschlen hergestellte Ware 1.75 Kronen. Für die Gemeinden außer Wien werden die Höchstpreise von den Bezirksbehörden bestimmt. Sie dürfen die für Wien nicht übersteigen.

Unter Kleinverkauf wird der Verkauf in Mengen unter einem Meterzentner an den Verbraucher verstanden. Jeder Kleinverkäufer ist verpflichtet, den Herkunfts-ort und die Preise (nach Gewicht) aller in seiner Verkaufsstätte vorhandenen Vorräte an Zwetschlen in frischem Zustand, Dörzwetschlen oder Zwetschenmus bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen.